

927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung geändert werden (128/A)

Am 24. November 1987 haben die Abgeordneten Dr. Rieder, Elfriede Karl, Dr. Gradischnik, Gabrielle Traxler, Dr. Keller, Mag. Waltraud Horvath und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

Ziel des Initiativantrages war vor allem, die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung neu zu gestalten und die Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe gesetzlich gleich zu behandeln. Er enthält im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Die vier einschlägigen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 204 StGB sollen in den zwei neuen Tatbeständen „Vergewaltigung“ und „sexuelle Nötigung“ zusammengefaßt werden.
- Bei der Beurteilung, ob eine Vergewaltigung vorliegt, soll nicht die Frage der „Widerstandsunfähigkeit“, also das Verhalten des Opfers maßgeblich sein, sondern auf die qualifizierte Handlung des Täters abgestellt werden, worunter „schwere Gewalt“, „Betäubung“ oder „schwere persönliche Bedrohung“ verstanden werden.
- Dem Beischlaf sollen „beischlafsähnliche Handlungen“ gleichgestellt werden, womit alle gleich sozialschädlichen Formen sexuellen Mißbrauchs erfaßt werden, wie erzwungener Anal- oder Oralverkehr.
- Die neuen Delikte sollen geschlechtsneutral gefaßt werden.

Nach Durchführung einer ersten Lesung in der 53. Sitzung des Nationalrates am 10. März 1988

wurde dieser Initiativantrag sodann dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

In der Folge fanden mehrere Gespräche zwischen den Fraktionen der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs im Beisein von Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und Beamten des Justizressorts statt, an denen vor allem die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Rosemarie Bauer sowie Staatssekretärin Johanna Dohnal teilnahmen. Dabei wurden der Antrag eingehend überarbeitet und insbesondere Bestimmungen über die Begehung der Tat am Ehegatten oder Lebensgefährten eingefügt.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1989 den Antrag 128/A in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Rieder. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ofner, Rosemarie Bauer, Dr. Fasslabend, Dr. Fuhrmann, Dr. Ermacora, Dr. Helga Hieden-Sommer, Dr. Preiß und Wabl sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Waltraud Horvath und Rosemarie Bauer sowie eines gemeinsamen Zusatzantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Dr. Ofner in der diesem Bericht beigegebenen Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Wabl hingegen fand keine Mehrheit. Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Elfriede Karl gewählt.

Des weiteren hat der Justizausschuß die nachstehenden Feststellungen getroffen und erläutert die vorgenommenen Änderungen und Zusätze wie folgt:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):**Allgemeines:**

Mit der vorgeschlagenen Neugestaltung der Strafdrohungen gegen sexuelle Aggressionshandlungen zieht der Justizausschuß Schlußfolgerungen aus der seit einiger Zeit geführten öffentlichen Diskussion über Fragen der „Gewalt gegen Frauen“ im allgemeinen und der „Vergewaltigung in der Ehe“ im besonderen. Ungeachtet der zum Teil weiterbestehenden Meinungsunterschiede über die Bedeutung, Gewichtung und Würtung einzelner Phänomene in diesen Bereichen meint der Ausschuß, daß die Diskussion einen weitgehenden Konsens über die Grundsätze einer Neugestaltung der bisherigen §§ 201 bis 204 StGB ergeben hat oder eine Übereinstimmung mit Kompromißcharakter zuläßt.

In diesem Sinne soll eine Neufassung dieser Tatbestandsgruppe nach folgenden Grundlinien vorgenommen werden:

1. Die Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung des Menschen und der Ablehnung ihrer Mißachtung durch gewaltsam-aggressive Verhaltensweisen wird betont.

2. Die Tatbestandskonstruktion, vor allem die Abgrenzung der besonders schwerwiegenden Fälle, soll sich nicht mehr an der (vom Täter herbeigeführten) Widerstandsunfähigkeit des Opfers orientieren, sondern nach der Intensität der vom Täter ausgehenden Gewalt oder Drohung mit Gewalt richten.

Diese Änderung ist auch im Zusammenhang mit den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. 605, eingeführten verfahrensrechtlichen Schutzbestimmungen für Opfer von Sexualdelikten (Verzicht auf entbehrliche Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, diesbezügliche Zeugnisbefreiung, Recht auf Zuziehung einer Vertrauensperson zu Vernehmungen, Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung; §§ 153 Abs. 2, 162 Abs. 2, 166 Abs. 2, 229 Abs. 2 StPO) zu sehen. Soweit nämlich schon die Tatbestandskonstruktion die Strafverfolgungsbehörden zur Erörterung von Fragen zwingt, die das Opfer als unzumutbar oder diskriminierend empfindet, können die erwähnten neuen prozessualen Schutzvorschriften in der Praxis nicht voll wirksam werden.

3. Dem Beischlaf sollen andere, insbesondere auch vom Standpunkt des Opfers vergleichbare Sexualpraktiken gleichgesetzt werden. Daraus folgt auch eine grundsätzliche Gleichstellung weiblicher und männlicher Opfer im Wege geschlechtsneutraler Tatbestandsfassungen.

4. Die bisher strafrechtlich nur als Nötigung erfaßbare Ausübung oder Androhung sexueller Gewalt gegen die Ehefrau wird systematisch in den Begriff der Vergewaltigung einbezogen. Zugleich

soll aber die strafrechtliche Verfolgung nicht qualifizierter Fälle der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung bei bestehender Geschlechtsgemeinschaft (Ehe oder Lebensgemeinschaft) nur auf Initiative der verletzten Person (der betroffenen Ehefrau) eingeleitet werden (Antragsdelikt). Ferner soll auch im Rahmen der Strafzumessung auf die besonders gelagerten Interessen des Opfers in solchen Fällen, vor allem auf das Interesse an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit dem Täter, Bedacht zu nehmen sein, erforderlichenfalls auch durch Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung ohne Vorliegen der sonst dafür notwendigen Voraussetzungen.

5. Eine terminologische und systematische Harmonisierung anderer Bestimmungen des StGB, insbesondere der §§ 205 ff., mit dem Sprachgebrauch, der Tatbestandsaufgliederung und den Qualifikationen der jetzt neu zu gestaltenden Vorschriften soll späteren Gesetzgebungsschritten vorbehalten bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 201 (Vergewaltigung):**

1. Der Justizausschuß hält es für zweckmäßig, in den Tatbestand der Vergewaltigung neben den Fällen der schweren Gewalt und der schweren Drohung (Abs. 1) — in einem Abs. 2 mit niederem Strafsatz — alle Fälle einzubeziehen, in denen der Beischlaf oder eine andere Form des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder durch eine gegen Leib oder Leben gerichtete Drohung, deren unmittelbar bevorstehende Ausführung zu befürchten ist (sog. imminente Drohung), erzwungen wird. Diese Tatbestandsabgrenzung zwischen der „Vergewaltigung“ und der „geschlechtlichen Nötigung“ entspricht eher dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch der Tatbestandsgliederung vergleichbarer Rechtsordnungen (vgl. §§ 177, 178 StGB der BR Deutschland). Der unterschiedlichen Intensität der Gewalt oder Drohung soll durch abgestufte Strafdrohungen Rechnung getragen werden.

2. Auf das im geltenden Recht vorgesehene Abgrenzungskriterium der „Widerstandsunfähigkeit“ soll verzichtet werden. Es ist zu wenig auf das Tatunrecht des Täters abgestellt und führt allzu leicht dazu, das Verhalten des Opfers und die „Vorwerfbarkeit“ dieses Verhaltens zumindest dem äußeren Anschein nach in den Mittelpunkt des Beweisverfahrens zu rücken.

3. Das geltende österreichische Strafrecht trifft beim Begriff der „Gewalt“ bisher nur insofern eine graduelle Unterscheidung, als in den §§ 84 Abs. 3 und 142 Abs. 2 StGB darauf abgestellt wird, ob „erhebliche Gewalt“ angewendet wird oder nicht.

„Schwere Gewalt“ im Sinne des vorliegenden Gesetzesvorschlages bezeichnet die Anwendung (überlegener) physischer Kraft, die auf die Über-

windung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes des Opfers gerichtet ist und einen höheren Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht. Als schwere Gewalt sind demnach brutale und/oder rücksichtslose Aggressionshandlungen zu verstehen, beispielsweise solche, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (vgl. § 84 Abs. 2 Z 1; etwa Würgen bis zur Herbeiführung der Bewußtlosigkeit), bei denen gefährliche Waffen verwendet werden oder Gewalt gegen besonders gefährdete oder empfindliche Körperregionen ausgeübt wird. Von „schwerer Gewalt“ wird jedenfalls auch dann gesprochen werden können, wenn der Widerstand des Opfers durch zusammenwirkende Gewaltausübung mehrerer Personen überwunden wird oder überwunden werden soll.

Eine Gewaltanwendung wird ferner auch dann als „schwer“ anzusehen sein, wenn ihre Gefährlichkeit oder Intensität zwar nicht das erwähnte Ausmaß erreicht, aber — oberhalb der Schwelle der „erheblichen Gewalt“, jedoch ohne daß dadurch bereits ein „qualvoller Zustand“ des Opfers (im Sinne des StGB) herbeigeführt würde — so nachhaltig ist, daß sie durch ihre (längere) Dauer eine gleichartige Wirkung zu entfalten geeignet ist wie eine „an sich schwere“ Gewalt.

Eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als dreitägiger Dauer soll im Gegensatz zum Antrag für das Vorliegen einer schweren Gewalt nicht maßgebend sein. Ein solches Kriterium würde die Schwelle der schweren Gewalt schon nahe der Untergrenze der einfachen Körperverletzung ansetzen und in Wahrheit nicht auf eine qualifizierte Handlungsweise des Täters (das Handlungsunrecht), sondern auf die beim Opfer eingetretenen — auch bloß fahrlässig herbeigeführten — Tatfolgen (Erfolgsunrecht) abstellen.

4. Der Begriff „Gewalt“ schließt auch die Verwendung eines betäubenden oder berauschenden Mittels ein (vgl. ÖJZ-LSK 1976/284 zu § 142). Dabei kam es nach der bisherigen Abgrenzung etwa der Notzucht von der Nötigung zum Beischlaf im wesentlichen darauf an, daß die mißbrauchte Person als Folge einer — in ihrer Intensität nicht weiter differenzierten — Gewaltanwendung „widerstandsunfähig“ gemacht wird, sodaß es für die Qualifikation einer Tat als Notzucht auch keinen Unterschied machte, ob das Opfer durch einen überraschenden Angriff betäubt wird oder ihm (vorsätzlich) längere Zeit hindurch berauschende Mittel eingefloßt werden.

Da sich die neuen Abgrenzungskriterien des Entwurfes jedoch an der Intensität der Anwendung der willensbeugenden Mittel und nicht an deren Ergebnis orientieren, soll für die Qualifikation des § 201 Abs. 1 künftig weder eine nicht als schwer zu bezeichnende Gewalt noch eine den Willen des Opfers erst allmählich beugende Verwendung berauschender Mittel ausreichen. Im § 201 Abs. 1

soll aber ausdrücklich klargestellt werden, daß die Betäubung als „schwere Gewalt“ anzusehen ist. Fälle des Einsatzes berauschender Mittel (ohne Einwilligung des Opfers) werden hingegen nach § 201 Abs. 2 des Entwurfes zu beurteilen sein.

5. Eine Drohung wird dann geeignet sein, im Bedrohten die Besorgnis (gegenwärtiger) „schwerer Gefahr“ für Leib oder Leben zu erzeugen, wenn sie in der glaubhaften Ankündigung des (unmittelbar bevorstehenden) Eintritts der im § 106 Abs. 1 Z 1 StGB genannten Folgen (Tod, erhebliche Verstümmelung, auffallende Verunstaltung usw.), des Einsatzes der dort genannten Mittel oder in der Androhung einer vergleichbar schweren Gefahr besteht. Eine ausdrückliche Umschreibung der „schweren Gefahr“ im Gesetzestext selbst hält der Ausschuss nicht für angebracht.

6. Als Mittel zur Willensbeugung soll im Abs. 2 auch die Entziehung der persönlichen Freiheit ausdrücklich erwähnt werden, die zwar bei einer Gesamtbetrachtung des Täterverhaltens als Bestandteil entweder der Gewalt oder der Drohung anzusehen sein wird, nicht notwendig aber als imminente Drohung, der sie damit gleichgestellt werden soll. Soweit im Zusammenhang mit der Entziehung der persönlichen Freiheit eine Gewalt oder Drohung angewendet wird, die als schwer im Sinne des Abs. 1 zu betrachten ist, wird eine solche Handlung dem Tatbild des § 201 Abs. 1 zu unterstellen sein.

7. Das geltende Recht unterscheidet im Bereich der Sittlichkeitsdelikte und der dafür vorgesehenen Strafdrohungen zwischen „Beischlaf“ und anderen Formen von „Unzucht“. In Übereinstimmung mit dem Initiativantrag meint der Justizausschuß, daß diese Art der Unterscheidung bei der Vergewaltigung häufig weder der Intensität der sexuellen Inanspruchnahme des Opfers und der Schwere des Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung noch dem Ausmaß der Demütigung und Erniedrigung des Opfers voll gerecht wird. Er schlägt deshalb vor, jene geschlechtlichen Handlungen, die dem Beischlaf „gleichzusetzen“ sind, dh. die nach dem allgemeinen Verständnis in der Summe ihrer Auswirkungen und Begleiterscheinungen mit einem Beischlaf vergleichbar sind, strafrechtlich ebenso zu bewerten wie den Beischlaf selbst. Zu ihnen wird jede auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Form einer oralen, vaginalen oder analen Penetration zu zählen sein. Die strafgesetzliche Gleichstellung zwischen dem Beischlaf und vergleichbaren Formen der geschlechtlichen Betätigung ist auch im Hinblick auf die geschlechtsneutrale Fassung der Tatbestände von besonderer Bedeutung.

8. § 201 Abs. 3 sieht als strafsatzerhöhende Umstände bestimmte schwerwiegende Begleitum-

stände und Folgen der Tat vor. Neben der schweren Körperverletzung und der Todesfolge, auf die schon das geltende Recht abstellt, hält es der Justizausschuß für angezeigt, dem Opfer zugefügte Qualen nach dem Vorbild des § 106 Abs. 1 Z 2 StGB dann als Qualifikationsgrund zu berücksichtigen, wenn es sich um einen längere Zeit hindurch andauernden qualvollen Zustand handelt. Darüber hinaus soll auch eine mit den Tathandlungen verbundene besondere Erniedrigung des Opfers einen Qualifikationsgrund darstellen. Eine solche Erniedrigung wird dann anzunehmen sein, wenn das mit einer Vergewaltigung in jedem Fall verbundene Maß an Demütigung noch erheblich überschritten wird.

Zu § 202 (Geschlechtliche Nötigung):

1. Der neue § 202 soll zunächst jene Fälle einer Nötigung zum Beischlaf oder zu einer diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Betätigung erfassen, die im Wege einer zwar gefährlichen, aber nicht „imminent“ auf eine unmittelbare Bedrohung von Leib oder Leben ausgerichteten Drohung zustandekommen (Fälle der Gewaltausübung werden in dieser Hinsicht umfassend durch § 201 pönalisiert), vor allem aber alle sonstigen Fälle einer durch Gewalt oder gefährliche Drohung erzwungenen oder sonst abgenötigten sexuellen Handlung.

2. Der Ausdruck „Unzucht“ wird durch den Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ ersetzt. Der Strafbarkeitsbereich soll dadurch gegenüber dem geltenden Recht nicht ausgeweitet werden. Als geschlechtliche Handlungen werden demnach objektiv erkennbar sexualbezogene (in der Regel auf Geschlechtsorgane ausgerichtete) Handlungen anzusehen sein, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit sind, sodaß in ihnen — nach den Wertmaßstäben eines sozial integrierten Durchschnittsmenschen — eine unzumutbare, sozial störende Rechtsgutsbeeinträchtigung im Intimbereich zu erblicken ist, nicht aber Küsse, Umarmungen, bloße Zudringlichkeiten, kurze Berührungen und dergleichen.

3. Als Tatmittel sieht § 202 „Gewalt“ oder „gefährliche Drohung“ vor. Wird — über diese tatbestandsmäßigen Erfordernisse hinaus — die Willensbeugung in bezug auf geschlechtliche Handlungen ohne Beischlafwertigkeit durch die schwereren Tatmittel des § 201 Abs. 1 oder 2 herbeigeführt, so bewirkt dies im Unterschied zur Regelung des § 201 keine Qualifizierung des Grundtatbestandes, sondern ist lediglich im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Strafsatzändernd wirken sich nur die im Abs. 2 aufgezählten Folgen und Begleitumstände der Tat aus, die denen des § 201 Abs. 3 entsprechen.

Zu § 203 (Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft):

1. Einen Kernpunkt der Reform stellt die Einbeziehung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung des Ehepartners in die Straftatbestände der §§ 201 ff. StGB dar. Der Justizausschuß geht davon aus, daß das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Person auch innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft geschützt werden soll. Zugleich soll aber der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Einbeziehung sexueller Gewaltdelikte, zu denen es im familiären Intimbereich kommt, in das allgemeine Sexualstrafrecht nicht in jedem Fall den Interessen des Opfers — vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Aufrechterhaltung der Gemeinschaft — in angemessener Weise dient.

2. Dem Erfordernis, eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, die Besonderheiten einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, hat der Initiativantrag durch die Bestimmung Rechnung zu tragen versucht, daß „bei der Strafbemessung . . . insbesondere dann, wenn die Tat am Ehegatten oder an einer Person begangen wurde, mit der der Täter in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, auf das Verhalten des Täters nach der Tat und die berechtigten Interessen der verletzten Person besonders Bedacht zu nehmen (ist)“.

Der Justizausschuß meint, daß ein solcher Straf bemessungshinweis allein nicht ausreicht, und schlägt darüber hinaus vor, in den minder schweren Fällen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 sowie in den Fällen der geschlechtlichen Nötigung innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zwar beim Grundsatz der amtswegigen Strafverfolgung zu bleiben, Verfolgungshandlungen des öffentlichen Anklägers jedoch von einem Verfolgungsantrag des verletzten Ehegatten oder Lebensgefährten abhängig zu machen (Antragsdelikt). Diese Gestaltungsmöglichkeit soll freilich dort ausgeschlossen sein, wo auf Grund besonders schwerer Tatfolgen oder Begleitumstände der Tat ein höherer Strafsatz vorgesehen ist (§§ 201 Abs. 3 und 202 Abs. 2).

Der Justizausschuß ist sich der Gefahr bewußt, daß ein solches Antragsrecht von beiden Seiten zum Anlaß genommen werden könnte, auf den Partner — etwa im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über die Ehescheidung — Druck auszuüben, meint aber, daß diese Gefahr grundsätzlich bei jeder Art der Strafverfolgung (auch bei Anzeigen wegen eines reinen Officialdeliktes) besteht, sodaß dieser Frage weniger Gewicht beizumessen ist als der Überlegung, daß es von der Rechtsordnung her der Initiative und der selbstbestimmten Entscheidung des verletzten Partners überlassen werden soll zu beurteilen, inwieweit die Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens mit dessen Interessen vereinbar ist.

3. Darüber hinaus soll dem Gericht in den Fällen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft jedenfalls auch

die Möglichkeit eingeräumt werden, von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB selbst dann Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle sonst nicht vorliegen, sofern „die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann“. Im Rahmen der Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person werden auch die psychischen Auswirkungen der Tat, die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Täter und ähnliche Umstände in Betracht zu ziehen sein. Im Zusammenhang mit einer solchen Interessensabwägung sollen nicht zuletzt die Person des Täters und dessen Verhalten vor und nach der Tat angemessene Berücksichtigung finden.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozeßordnung):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2 StPO):

Die Neufassung der §§ 201 ff. StGB macht auch eine Anpassung des ua. bestimmte strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit der Zuständigkeit des Schöffengerichtes zuweisenden § 13 Abs. 2 Z 4 StPO erforderlich.

Zu Z 2 (§ 283 StPO):

1. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, hat durch die Erweiterung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 11 die bis dahin maßgebende, klare Grenzziehung zwischen diesem Nichtigkeitsgrund und der Strafberufung aufgegeben. Im Hinblick darauf ist aber die im § 283 Abs. 1 für die Strafberufung bestimmte Einschränkung, dieses Rechtsmittel dürfe nur ergriffen werden, soweit nicht der erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, zumindest bei wörtlicher Auslegung problematisch geworden. Die strenge Unterscheidung der Anfechtungsmöglichkeiten in bezug auf den Strausausspruch — entweder durch eine auf § 281 Abs. 1 Z 11 gestützte Nichtigkeitsbeschwerde oder durch Strafberufung — läßt sich seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wohl nicht mehr aufrechterhalten. Der Justizausschuß schlägt deshalb vor, durch Streichung der oben erwähnten Einschränkung im Abs. 1 klarzustellen, daß im Wege einer Berufung der Ausspruch über die Strafe seinem gesamten Umfang nach angefochten werden kann und daß das Berufungsgericht somit bei seiner Entscheidung über die Strafberufung gegebenenfalls auch einen dem § 281 Abs. 1 Z 11 zu unterstellenden Fehler des angefochtenen Urteils beheben kann.

2. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat die Bestimmung über die Befugnis zur Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe (§ 283 Abs. 2) sprachlich wesentlich vereinfacht. Dabei wurde übersehen, den Abs. 3, der noch auf die frühere Fassung Bezug nimmt und entbehrlich geworden

ist, zu streichen. Dieser Entfall soll nachgeholt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

3. Aus dem zu Punkt 1. Dargelegten ergibt sich überdies, daß auch die Bestimmung des Abs. 4 entbehrlich geworden ist, weil die Festsetzung des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe einen Teil des Ausspruches über die Strafe darstellt und nunmehr in jedem Fall mit Berufung angefochten werden kann.

Zu den Z 3 und 4 (§§ 494 a, 494 b StPO):

1. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommene prozessuale Neuregelung der Frage des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung aus Anlaß einer neuen Verurteilung („Gesamtregelung“ der Straffrage hinsichtlich aller in Betracht kommenden Urteile durch das zuletzt erkennende Gericht) hat sich — nach einzelnen anfänglichen Unsicherheiten — in der Praxis bewährt und wird allgemein befürwortet. Lediglich der Umstand, daß das erkennende Gericht, wenn es vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung absieht, nicht zugleich auch über die Frage der Verlängerung der Probezeit entscheiden kann (§ 494 a Abs. 7 Satz 2), wird vielfach bedauert.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der vom Justizausschuß angestrebten grundlegenden Neuregelung der Entscheidung über einen Widerruf oder nachträglichen Strafausspruch in die Praxis lassen es nach Ansicht des Ausschusses zu, nunmehr auch in dieser Frage noch einen weiteren Schritt zu tun und den gerichtlichen Verfahrensablauf weiter zu vereinfachen. Dem über die neue Straftat erkennenden Gericht soll daher im Falle eines Absehens vom Widerruf auch die Entscheidung über eine allfällige Verlängerung der Probezeit (§ 53 Abs. 2 erster Satz StGB) übertragen werden. Diesem Gericht sollen ferner aus Anlaß der neuen Verurteilung auch Entscheidungen über die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers und — im Falle eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG — auch über familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen ermöglicht werden.

Alle diese zusätzlichen Entscheidungen des erkennenden Gerichtes müssen allerdings zugleich mit dem Ausspruch nach Abs. 1 Z 1 oder 2 getroffen werden, da das Gesetz die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes nur für diesen Fall vorsieht. Auch soll eine gleichzeitige Anfechtungsmöglichkeit und eine einheitliche Behandlung allfälliger Rechtsmittel im Sinne der Abs. 4 bis 6 gewährleistet werden. Schließlich soll das erkennende Gericht jenes Gericht, dessen frühere Entscheidung betroffen ist, von allen seinen in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen und Verfügungen unter einem zu verständigen haben.

Mit der in diesem Sinne vorgenommenen Neufassung des § 494 a Abs. 7 möchte der Justizausschuß nicht etwa die dem klaren Gesetzeswortlaut folgende Rechtsprechung in dieser Frage (EvBl. 1989/37), sondern vielmehr seine eigene Vorentscheidung im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 korrigieren. Die Teilung des bisherigen Abs. 7 in die neuen Abs. 7 und 8 soll ausschließlich einer klareren Gliederung und besseren Übersicht dienen.

2. Ferner bietet die Änderung des § 494 a auch Gelegenheit, den Abs. 1, in dem Sprachgebrauch und Paragraphenbezeichnungen, die hinsichtlich der „bedingten Verurteilung“ noch dem mit 31. Dezember 1988 außer Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz 1961 entsprachen, bisher nur durch die allgemeine Vorschrift des Art. IX Abs. 8 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 an das neue JGG angepaßt worden sind, ausdrücklich auf dieses umzustellen.

3. Soll aber die Entscheidung über die allfällige Verlängerung einer Probezeit aus Anlaß der neuen Verurteilung dem hierüber erkennenden Gericht übertragen werden, so erscheint es folgerichtig,

auch die im § 494 b StPO vorgesehene Ausschlußwirkung einer unterbliebenen Entscheidung bzw. einer unterbliebenen Anfechtung durch den Staatsanwalt auch auf diesen Fall auszudehnen und eine allfällige nachträgliche Probezeitverlängerung durch das sonst zuständige (frühere) Gericht auszuschließen. Hingegen soll die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers und die Entscheidung über allfällige familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen aus Anlaß einer neuen Verurteilung sowohl dem zuletzt erkennenden Gericht ermöglicht werden als auch — im Sinne der §§ 51 Abs. 4, 52 Abs. 3 StGB sowie 3 Z 1 und 15 Abs. 2 JGG — dem für solche Maßnahmen sonst zuständigen Gericht zustehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 04 20

Elfriede Karl
Berichterstatlerin

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxxx, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden (Strafgesetznovelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der §§ 201 bis 204 treten folgende Bestimmungen:

„Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft

§ 203. (1) Wer eine der in den §§ 201 Abs. 2 und 202 mit Strafe bedrohten Taten an seinem Ehegatten oder an der Person begeht, mit der er in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen, sofern keine der im § 201 Abs. 3 oder im § 202 Abs. 2 bezeichneten Folgen eingetreten ist und die Tat von keinem der dort genannten Umstände begleitet war.

(2) Wurde eine der im § 201 oder im § 202 mit Strafe bedrohten Taten am Ehegatten oder an der Person begangen, mit der der Täter in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, so kann von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.“

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. der Vergewaltigung (§ 201 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB), der Schändung (§ 205 StGB) und der Unzucht mit Unmündigen (§ 207 StGB),“.

2. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 entfallen; die bisherigen Absätze 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. § 494 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 494 a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Unterbleiben des nachträglichen Ausspruches der Strafe (§§ 15, 16 JGG) vor, so ist auszusprechen, daß die neue Verurteilung für einen solchen Ausspruch keinen Anlaß bildet.
2. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist auszusprechen, daß von einem Widerruf aus Anlaß der neuen Verurteilung abgesehen wird.
3. Liegen die Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe (§§ 15, 16 JGG) vor, so ist die Strafe in einem Ausspruch so zu bemessen, wie wenn die Verurteilung wegen beider strafbarer Handlungen gemeinsam erfolgt wäre; im übrigen ist auszusprechen, daß in dem Verfahren, in dem der

Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ergangen ist, ein nachträglicher Strafausspruch nicht mehr in Betracht kommt.

4. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung vor, so ist der Widerruf auszusprechen.“

b) An die Stelle des Abs. 7 treten folgende Absätze:

„(7) In einem Beschluß, mit dem vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, ein Bewährungshelfer bestellt und familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden (§§ 53 Abs. 2 StGB, 15 Abs. 2 JGG).

(8) Das erkennende Gericht hat unverzüglich alle Gerichte zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen betroffen sind.“

4. § 494 b hat zu lauten:

„§ 494 b. Hat das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung einen Ausspruch nach § 494 a Abs. 1 Z. 3 oder 4 zu Unrecht unterlassen oder im Fall eines Ausspruches nach § 494 a Abs. 1 Z. 2 die Probezeit nicht verlängert und hat der Ankläger das Unterbleiben einer solchen Entscheidung nicht angefochten, so darf ein nachträglicher Ausspruch der Strafe, ein Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung oder eine Verlängerung der Probezeit aus Anlaß der neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen, sofern die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.